Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 26 471
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Thorsten Weiß (AfD)

vom 02. Februar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. Februar 2021)

zum Thema:
Jugendliche Intensivtäter

und **Antwort** vom 19. Februar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Februar 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Thorsten Weiß (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/26471
vom 2. Februar 2021
über Jugendliche Intensivtäter

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Ergebnisse und Erfolge hat die 2003 gegründete Arbeitsgruppe „Intensivtäter“ hervorgebracht?

Zu 1.:
Die 2003 von den Senatsverwaltungen für Inneres und Justiz eingerichtete Arbeitsgemeinschaft „Intensivtäter“ hat in erster Linie die Gemeinsame Richtlinie von Polizei und Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Intensivtätern erarbeitet, die in den jeweils überarbeiteten Fassungen auch aktuell Anwendung findet. Darüber hinaus war die Arbeitsgruppe u.a. auch mit der Regionalisierung der Staatsanwaltschaften befasst.

2. Welche Forschungsergebnisse hat die Landeskommission Berlin gegen Gewalt in Kooperation mit Prof. Dr. Claudius Ohder (Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege) zum Thema „Intensivtäter“ vorlegen können? Welche Schlüsse wurden daraus für die Förderung und Gestaltung der Präventionsarbeit gezogen?

Zu 2.:
Die Gesamtstudie der Landeskommission Berlin gegen Gewalt, die 2006 bis 2011 in Kooperation mit der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege zum Thema „Intensivtäter“ durchgeführt wurde, zeichnet Bildungsverläufe, Kriminalisierungsprozesse sowie Haftverläufe nach. Die Untersuchungsergebnisse sprechen für eine Ausrichtung von Hilfen und Interventionen am konkreten und sich verändernden Bedarf, der als „Intensivtäter“ kategorisierten Personen. Der gemeinsame Nenner jugendlicher „Intensivtäter“ liegt in einer Vielzahl von Risikokonstellationen in individuell unterschiedlicher Form begründet. Zu den Risikofaktoren zählen u.a. die Herkunft aus belasteten und belastenden sozialen und ökonomischen Verhältnissen, gesundheitliche Problemstellungen, das Fehlen schulischer Abschlüsse und brauchbarer beruflicher Ausbildungen sowie eine starke Orientierung an delinquenten Cliquen und Peer-Gruppen.

Aus den Ergebnissen der Untersuchungen wurden konkrete Leitlinien formuliert, die einen generellen Lösungsrahmen markieren sollten:
- Vielfache strafrechtliche Auffälligkeit signalisiert einen vielschichtigen Bedarf an Prävention, Hilfe und Intervention. Dieser betrifft die jugendlichen Vielfachtäter selbst, ihre

Familien, ihr erweitertes soziales Umfeld, aber auch Institutionen wie Schule und damit das gesamte Sozialsystem.
- Durch die sozialstrukturelle Verankerung des Problems stellen kurzfristige und stark fokussierte Maßnahmen allein – wie die Ausweitung polizeilicher und staatsanwaltlicher Programme – keine dauerhafte Problemlösung dar.
- Aufgrund der Problemkomplexität dürften die Verringerung individueller Kriminalisierungsrisiken und die Stärkung von Schutzfaktoren am ehesten gelingen, wenn an den Besonderheiten des Einzelfalls angesetzt wird.
- Kriminalisierungsprozesse sollten verhindert werden und nicht erst Anlass für Hilfe und Intervention sein. Hier besteht eine Übereinstimmung mit zahlreichen Evaluationsstudien, die eine höhere Effektivität und Effizienz früher und langfristiger Ansätze belegen.

Diese Schlüsse haben umfassend Eingang in das Gesamtkonzept Berlin gegen Gewalt der Landeskommission[1] gefunden. Das Gesamtkonzept berücksichtigt vor dem Hintergrund der Forschungsergebnisse, dass das Aufwachsen eines Kindes in einer verlässlichen und gewaltfreien familiären und gesellschaftlichen Atmosphäre den größten Schutzfaktor darstellt, um sowohl fremdschädigendem als auch selbstschädigendem Verhalten vorzubeugen. Zum Erkennen individueller Gefährdungslagen und besonderer Bedarfe einerseits und der Etablierung entsprechender Hilfen und psychoedukativer und sozialkognitiver Angebote andererseits bedarf es verlässlicher und den Verantwortlichen bekannter Strukturen für einen interdisziplinären Austausch zwischen Bildungseinrichtungen, Jugendhilfe, Akteuren im Gesundheitsbereich, Polizei und Justiz. Die Landeskommission verfolgt mit dem Gesamtkonzept auch den Zweck, einen Überblick über die bereits bestehenden Strukturen zu bieten, die Bildung von ressourcenbindenden Parallelstrukturen zu vermeiden, den Informationsaustausch zwischen den Akteuren zu befördern und einer Zersplitterung in einzelne, vom familiären und gesellschaftlichen Kontext losgelöste, symptombezogene präventive Maßnahmen vorzubeugen.

3. Ist die „Gemeinsame Allgemeine Verfügung zur Strafverfolgung von Intensivtätern (Intensivtäterrichtlinie)“ vom 25. März 2010 weiterhin gültig oder ist sie zum 31. März 2015 außer Kraft getreten bzw. wurde sie ersetzt? (Bitte um Übermittlung der gültigen Fassung)

Zu 3.:
Aktuell gültig ist die Gemeinsame Allgemeine Verfügung zur Strafverfolgung von Intensivtäterinnen und -tätern (Intensivtäterrichtlinie) der Senatsverwaltungen für Inneres und für Justiz vom 9. Februar 2016, die im Amtsblatt für Berlin 2016, S. 422 ff., veröffentlicht ist.

4. Die Intensivtäterrichtlinie definiert: „Intensivtäter sind Straftäter, die verdächtig sind, entweder den Rechtsfrieden besonders störende Straftaten, wie z.B. Raub, Rohheits- und / oder Eigentumsdelikte in besonderen Fällen, begangen zu haben oder innerhalb eines Jahres in mindestens zehn Fällen Straftaten von einigem Gewicht begangen zu haben und bei denen die Gefahr einer sich verfestigenden kriminellen Karriere besteht.“ Wann und nach welchen Kriterien ist von der „Gefahr einer sich verfestigenden kriminellen Karriere“ auszugehen? Welche Rolle spielt dabei das Lebensumfeld der Intensivtäter?

Zu 4.:
Zunächst ist anzumerken, dass die in der Frage zitierte Definition nur teilweise der Definition in der aktuell gültigen Intensivtäterrichtlinie entspricht. Allerdings wird auch in der aktuellen Definition die "Gefahr einer sich verfestigenden kriminellen Karriere" genannt. Bei dieser Gefahr handelt es sich um eine Prognose der von dem Betreffenden – ausgehend von den bisher festgestellten Rechtsverletzungen – künftig zu erwartenden weiteren Straftaten in den in der Definition genannten Deliktsfeldern, die, ohne dass Dichte und Intensität konkret numerisch

[1] https://www.berlin.de/lb/lkbgg/publikationen/berliner-forum-gewaltpraevention/2020/.

benannt werden können, als erheblich eingeschätzt werden. Das „Lebensumfeld“ ist kein Kriterium bei der Einstufung einer Person als Intensivtäter bzw. Intensivtäterin.

5. Bei der Polizei werden im TOE-Programm Kiezorientierte Mehrfachtäter (KoMT), Schwellentäter (ST) und Intensivtäter (IT) bearbeitet. Wie haben sich die Zahlen der KoMT, ST und IT entwickelt?

Zu 5.:
Personen, die sich im TOE-Programm befinden, werden im Polizeilichen Landessystem zur Information, Kommunikation und Sachbearbeitung (POLIKS) erfasst. Aufgrund von Löschfristen stehen keine Daten aus dem Zeitraum vor dem Jahr 2016 zur Verfügung. Für Personen unter 14 Jahren besteht eine Prüffrist von zwei Jahren.
Die Gesamtzahl der im TOE-Programm geführten Personen kann täglich variieren.

Der folgenden Tabelle ist somit die jeweilige Anzahl der Personen zu einem Stichtag im Januar der entsprechenden Jahre zu entnehmen:

	2016	**2017**	**2018**	**2019**	**2020**
Intensivtäter	688	653	617	626	588
Schwellentäter	77	57	56	47	27
Kiezorientierte Mehrfachtäter	247	250	243	208	220

6. Wie hat sich die Zahl der Intensivtäter seit der 17. WP entwickelt? Bitte um Aufschlüsselung:
 a) „PKS-Intensivtäter“, d. h. Personen die gemäß PKS-Sonderauswertung delikts- und schweregradunabhängig zehn und mehr Straftaten im Berichtsjahr begangen haben
 b) Intensivtäter im TOE-Programm der Polizei (Täterorientierte Ermittlungen)

Zu 6. a):
Die Daten der PKS 2020 befinden sich in der Aufbereitung und wurden noch nicht veröffentlicht.

Der folgenden Tabelle sind somit die erfragten Daten für die Jahre 2012 bis 2019 zu entnehmen:

Jahr	**Anzahl der Tatverdächtigen**
2012	2.333
2013	2.206
2014	2.472
2015	2.517
2016	2.419
2017	2.321
2018	2.300
2019	2.404

Zu 6. b):
Es wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

7. Am 1. Juni 2003 wurde bei der Staatsanwaltschaft Berlin eine Sonderabteilung zur Verfolgung von Intensivtätern eingerichtet. Wie viele Intensivtäter werden derzeit von der Intensivtäterabteilung betreut und wie hat sich diese Zahl seit Gründung der Abteilung entwickelt? (Bitte um jährliche Darstellung) Wie viele dieser Intensivtäter befindet sich derzeit im Justizvollzug?

Zu 7.:
Zum Stichtag 31. Dezember 2020 enthielt die Intensivtäterliste 407 Personen. Die Intensivtäterliste wird aktuell geführt und ist retrograd nicht nachvollziehbar, sodass keine Aussage über die Entwicklung getroffen werden kann.

Die Jugendstrafvollstreckung erfolgt durch das Amtsgericht Tiergarten, entsprechende Daten befinden sich nicht im Registraturprogramm Mehrländer-Staatsanwaltschafts-Automation (MESTA), sodass eine automatisierte Recherche im Sinne der Fragestellung nicht möglich ist.

8. Wie viele der erfassten Intensivtäter sind unter 14 Jahren alt, Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren und Heranwachsende zwischen 18 und 21 Jahren?

Zu 8.:
Zum Stichtag 31. Dezember 2020 enthielt die staatsanwaltschaftliche Intensivtäterliste eine Person unter 14 Jahren, 25 Personen zwischen 14 und unter 18 Jahren und 69 Personen zwischen 18 und unter 21 Jahren.

9. Auf der Internetseite der Hanns-Seidel-Stiftung werden folgende Daten benannt: „Insgesamt haben knapp 80 % aller eingetragenen Intensivtäter einen Migrationshintergrund. Der Anteil der ethnischen Deutschen liegt nach Abzug der Russland-Deutschen bei rund 17 %, bei Zuzählung derselben bei rund 20 %. Der Annahme, dass es ohne die Migrationsbewegungen der letzten Jahrzehnte kein nennenswertes Intensivtäterproblem gäbe, könnte somit schwerlich widersprochen werden.“[2] Wie viele der Berliner Intensivtäter haben einen Migrationshintergrund (die Russlanddeutschen abgerechnet) und wie hat sich diese Zahl seit 2006 entwickelt? (Bitte um jährliche Angaben)

Zu 9.:
Gemäß den bundesweiten Richtlinien zur Definition des Migrationshintergrundes in der amtlichen Statistik besitzen alle nichtdeutschen Personen und Personen, die trotz deutscher Staatsangehörigkeit eine nichtdeutsche Herkunft haben (frühere Staatsangehörigkeit oder Geburtsort im Ausland) oder bei denen dies für wenigstens ein Elternteil gilt, einen Migrationshintergrund (MH).

In der Intensivtäterliste der Staatsanwaltschaft Berlin ist weder ein etwaiger Migrationshintergrund erfasst noch wird zwischen Deutschen und "Russlanddeutschen" unterschieden.

Im Polizeilichen Landessystem zur Information, Kommunikation und Sachbearbeitung (POLIKS) ist die Erfassung eines etwaigen Migrationshintergrundes deutscher Staatsangehöriger nur zu unter 21-jährigen tatverdächtigen Personen (TV) zu Rohheitsdelikten, Mord und Totschlag sowie Vergewaltigung und sexueller Nötigung möglich. Eine gesonderte Erfassung „Russlanddeutscher“ erfolgt auch hier nicht.
Aufgrund von Löschfristen stehen keine Daten aus dem Zeitraum vor dem Jahr 2016 zur Verfügung. Für Personen unter 14 Jahren besteht eine Prüffrist von zwei Jahren.

Die erfragten Daten sind mit den geschilderten Einschränkungen der folgenden Tabelle zu entnehmen und beziehen sich auf einen Stichtag im Januar der entsprechenden Jahre:

[2] https://www.hss.de/fileadmin/migration/downloads/071207_VortragReusch.pdf.

	2016	2017	2018	2019	2020
Gesamt	688	653	617	626	588
- nicht deutsch	244	233	221	229	210
- deutsch mit (erfasstem) MH*	100	92	81	88	81
- deutsch ohne (erfassten) MH*	344	328	315	309	297

*Erfassung ist nur unter den o.g. Voraussetzungen möglich.

10. a.) Welche wissenschaftliche Evaluation sind dem Senat zum Konzept „Credible Messenger Mentoring“[3] (Glaubhafte Mentoren) bekannt? Hatte der Ansatz in den USA nachweislich Erfolg?

b.) Wie viele Mittel müssten für ein Pilotprojekt nach dem „Credible Messenger Mentoring“-Ansatz in Berlin bereitgestellt werden?

Zu 10. a) und b):
In Ländern wie den Vereinigten Staaten von Amerika oder Großbritannien wird das Mentoring im forensischen Umfeld zur Prävention von Straftaten umfangreich eingesetzt, sodass dort auch eine evidenzbasierte Forschung zu Mentoring-Programmen existiert. Aus dieser geht hervor, dass die Programme eine Rückfallwahrscheinlichkeit erheblich reduzieren können.
Aussagen zu einem möglichen Pilotprojekt können ohne ein ausgearbeitetes Konzept nicht getroffen werden.

11. Welche Projekte, die eine Verfestigung einer „kriminellen Karriere“ von jungen Mehrfachtätern und Intensivtätern verhindern sollen, fördert der Senat aktuell? Welches dieser Projekte arbeitet nach einem Peer-Ansatz?

Zu 11.:
Der Senat fördert eine Reihe entsprechender Projekte. Beispielhaft sind hier

- das SToP-Projekt von Sozius Hilfen Berlin gUG,
- das Projekt „Quartal“ von Pfefferwerk Stadtkulturen gGmbH,
- das Projekt „Khallas – Es reicht!“ im Deutsch-Arabische-Zentrum des Evangelischen Jugend- und Fürsorgewerks gAG sowie
- das Projekt „Startpunkt“ von Gangway e.V.

zu nennen. Ein unmittelbarer Peer-Ansatz ist in diesen Projekten nicht angelegt.

In der Polizei Berlin wurden zudem neben dem etablierten TOE-Programm die Projekte „Strategische Ausrichtung im Themenfeld Jugenddelinquenz“ und „Täterorientierte Intervention“ (TOI) erfolgreich erprobt und stadtweit erstreckt. Der Peer-Ansatz wird auch bei diesen nicht verfolgt.

Im Rahmen des von der Landeskommission erarbeiteten Gesamtkonzepts Berlin gegen Gewalt sind im Bereich des Ressorts Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung die gewaltpräventiven Ansätze jedoch meist auf die Arbeit mit bestimmten Personen bzw. Gruppen ausgerichtet und weniger sozialraumbezogen. Eingeschlossen ist auch die präventive Arbeit mit Jugendlichen in Haft sowie das anschließende Übergangsmanagement. Speziell für Jugendliche gibt es Maßnahmen zur Stärkung der Sozialkompetenzen für einen gewaltfreien Umgang. Dazu gehören

[3] Vgl. https://www.bdk.de/der-bdk/wer-wir-sind/positionen/2019-04-29-bdk-positionspapier-clankriminalitaet.pdf.

- PeerMediation hinter Gittern,
- TESYA – Anti-Gewalttraining mit integrierter Angehörigenarbeit,
- Abschied von Hass und Gewalt,
- Anti-Gewalt- und Kompetenztraining (AKT) und
- das Projekt „ZwischenWelten“.

Beschreibungen zu den Projekten sind dem Gesamtkonzept Berlin gegen Gewalt zu entnehmen.[4]

Im Bereich des Übergangsmanagements wurde speziell für die Gruppe der jungen Straftäterinnen und Straftäter im Bereich der Jugendstrafanstalt ein Beratungszentrum eingerichtet, das als Koordinierungsstelle und Aktionsfläche zwischen dem anstaltseigenen Sozialen Dienst und externen Beratungs- und Hilfeeinrichtungen dient.
Daneben wird eine Vielzahl von Projekten, die im Bereich des Übergangsmanagements angesiedelt sind, von Trägern der freien Wohlfahrtspflege bzw. externen Einrichtungen umgesetzt. Die entsprechenden Angebote sind ebenfalls dem o.g. Gesamtkonzept Berlin gegen Gewalt zu entnehmen.
Der Senat nimmt darüber hinaus auch über speziell ausgerichtete Handlungskonzepte Einfluss auf die Strafverfolgung, das Strafverfahren und den Vollzug. Hierzu zählt u.a. die Gemeinsame Allgemeine Verfügung zur Strafverfolgung von Intensivtäterinnen und Intensivtätern und die Einrichtung der Staatsanwaltschaft für den Ort.

12. Welche Projekte zur Bekämpfung von Clan-Kriminalität werden im Bereich der Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden aktuell durchgeführt? Welche Projekte werden derzeit geprüft oder sind geplant?

Zu 12.:
Im Rahmen der Umsetzung des 5-Punkte-Plans des Senats zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität wird derzeit ein ressortübergreifendes, phänomenbezogenes Landesrahmenkonzept zur Entwicklung präventiver Maßnahmen und entsprechender Ausstiegsszenarien erarbeitet, welches ausdrücklich auch Kinder, Jugendliche und Heranwachsende einschließen soll.

Darüber hinaus findet in der Bund-Länder-Initiative zur Bekämpfung der Clankriminalität (BLICK) ein Erfahrungsaustausch sowie die Entwicklung gemeinsamer Initiativen zum Thema „Prävention von und Ausstieg aus Clankriminalität“ statt. Mit den BLICK-Partnern Polizei Niedersachsen, Polizei Nordrhein-Westfalen und dem Bundeskriminalamt identifiziert und optimiert die Polizei Berlin geeignete Präventionsmaßnahmen und Hilfen.

13. Zuletzt scheiterte der Beginn des Pilotprojektes „Mobile Videovernehmung“ daran, dass die Polizei die zwingend vorgeschriebene Verschriftung der ursprünglichen Videovernehmung durch entsprechende Schreibkräfte durchführen lassen muss und sie Software für diese Verschriftung eines zuvor abgespielten Ton- bzw. Videoprotokolls als ausgesprochen unergonomisch eingestuft worden ist. Welche technische und arbeitsschutzrechtliche Lösung wurde zur Nutzung des kriminaltaktischen Instruments der „mobilen Videovernehmung“ von Zeugen gefunden? Wann wurde bzw. wird die Polizei mit entsprechender Technik ausgestattet und wie viele Mittel werden dafür bereitgestellt?

[4] https://www.berlin.de/lb/lkbgg/publikationen/berliner-forum-gewaltpraevention/2020/.

Zu 13.:
Zur Ausgestaltung eines Probebetriebes für mobile Videovernehmungen von Zeugen in bestimmten Fallkonstellationen wurden ein Anwendungskonzept und eine Sicherheitsleitlinie erstellt. Beide sind gegenwärtig noch in interner Prüfung. Notwendige arbeitsschutzrechtliche und technische Aspekte finden dabei Berücksichtigung.

Unabhängig davon sind im Jahr 2019 einschneidende Gesetzesänderungen im Zusammenhang mit Vernehmungen von Beschuldigten erfolgt, die – begleitet durch die Arbeitsgruppe Audiovisuelle Vernehmung in der Polizei Berlin – letztlich zu einer entsprechenden technischen Ausstattung mit stadtweit 35 mobilen und einem festen Videovernehmungssystem führten. Die Kosten für die Technik beliefen sich auf rund 261.000 Euro. Zur Ausstattung von Büroarbeitsplätzen für normgerechte Transkription audiovisuell aufgezeichneter Vernehmungen sind weitere Beschaffungen wie Fußschalter, Kopfhörer und solitäre DVD-Geräte mit Kosten im unteren fünfstelligen Bereich vorgesehen. Zudem befinden sich derzeit 40 Netzwerklizenzen für eine Transkriptionssoftware mit einem Investitionsvolumen in Höhe von 17.547 Euro in der Beschaffung.

Die genannte Technik wurde vorrangig zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben für Beschuldigtenvernehmungen beschafft. Gleichwohl kann diese auch für die audiovisuelle Vernehmung von Zeugen genutzt werden.

14. Wann wurden bzw. werden die Entscheidungsprozesse zur landesweiten Einführung des Projekts ,,Täterorientierte Intervention“ TOI zur Bearbeitung von Jugendsachen abgeschlossen? Was hat die Prüfung einer möglichen Auswirkung auf den Personalbedarf im Falle einer landesweiten Erstreckung ergeben? Mit welchem Personalbedarf und welchen entsprechend Kosten ist die landesweite Ausweitung von TOI verbunden?[5]

Zu 14.:
Das Programm TOI wurde zum 1. Januar 2020 stadtweit erstreckt. Hierzu wurden 15 Stellen in Besoldungsgruppe A 11 bereitgestellt. Die Gesamtkosten einer Vollzeitstelle A 11 betragen im Jahr 111.493,12 Euro inklusive aller Personal- und Sachkosten.

15. Das Programm „Strategische Ausrichtung der Direktion 2 im Themenfeld Jugendkriminalität“ (StrAus) verfolgt den Ansatz, bei der Bearbeitung von Ermittlungsvorgängen mit tatverdächtigen Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden die Tatortzuständigkeit zugunsten der Wohnortzuständigkeit zu ersetzen. Welche Erkenntnisse wurden zur praktischen Anwendbarkeit und zum präventiven und repressiven Nutzen gefunden? (Bitte um Übermittlung des Abschlussberichts der Polizeidirektion 2 sowie der Stellungnahme der Hochschule für Wirtschaft und Recht) Was ergab die Prüfung, ob das Wohnortprinzip zur Bearbeitung von Jugendstrafsachen in der Polizei Berlin eingeführt werden soll?

Zu 15.:
Das Programm „Strategische Ausrichtung der Direktion 2 im Themenfeld Jugendkriminalität“ (StrAus) wurde stadtweit erstreckt. Die Polizei Berlin arbeitet somit bei tatverdächtigen Jugendlichen und Heranwachsenden und deliktischer Zuständigkeit der Abschnittskommissariate oder der örtlichen Kriminalreferate nun grundsätzlich nach dem Wohnortprinzip, ebenso wie die Jugendbehörde und die Jugendstaatsanwaltschaft. Dies zeigt bereits einen spürbar positiven Effekt auf die interdisziplinäre Zusammenarbeit.

[5] https://www.parlament-berlin.de/ados/18/IIIPlen/vorgang/d18-0197.pdf

Im repressiven Bereich unterstützt die verbesserte Netzwerkarbeit mit der Jugendstaatsanwaltschaft bei der konsequenten Verfolgung der Straftaten und gleichzeitigem Fokus auf den Kerngedanken des Jugendstrafrechts: Erziehung statt Strafe. Die sogenannte „Ein-Hand-Bearbeitung“, sprich die Zuweisung von delinquenten Jugendlichen an eine feste Dienstkraft der Jugendsachbearbeitung, erhöht die Informationsbündelung und verstärkt den präventiven Effekt, da der tatverdächtige Jugendliche bzw. Heranwachsende sich immer gegenüber der gleichen Polizeidienstkraft für unrechtes Verhalten einlassen muss und dies eine verhaltenssteuernde Wirkung haben kann.

Der erbetene Abschlussbericht sowie die Stellungnahme sind als Verschlusssache – Nur für den Dienstgebrauch – eingestuft und werden gesondert übermittelt.

16. Wie weit ist die Ausweitung des Modells „Staatsanwaltschaft für den Ort“ auf ganz Berlin bereits umgesetzt? Wie viele zusätzliche Mittel stehen bereit und welche Erfahrungen wurden gemacht?

Zu 16.:
Ab 1. Juli 2015 erfolgte die Pilotierung der Regionalisierung der Jugendstaatsanwaltschaft, zunächst für den Bezirk Neukölln. Ab dem 1. September 2017 wurde diese auf den Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg und somit den gesamten damaligen Zuständigkeitsbereich der Polizeidirektion 5 ausgedehnt. Ab dem 1. Juli 2018 erfolgte eine Erweiterung der Erfahrungssammlung auf die Bezirke Marzahn-Hellersdorf, Treptow-Köpenick und Lichtenberg. Aufgrund der durchweg positiven Erfahrungsberichte der beteiligten Institutionen hat die Behördenleitung der Staatsanwaltschaft Berlin in Übereinstimmung mit der Generalstaatsanwältin in Berlin und der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung die flächendeckende Umsetzung der Regionalisierung zum 1. März 2019 eingeführt. Seither sind die Zuständigkeiten aller allgemeinen Jugendabteilungen der Staatsanwaltschaft Berlin am Wohnsitz des Beschuldigten orientiert, sodass jede der Abteilungen als „Staatsanwaltschaft für den Ort“ für bestimmte Verwaltungsbezirke des Landes Berlin zuständig ist.

Da die Regionalisierung nicht durch die Einrichtung neuer Abteilungen, sondern eine Veränderung des Zuständigkeitszuschnitts der bestehenden Abteilungen erreicht wurde, waren keine zusätzlichen Mittel erforderlich.

Von den beteiligten Institutionen wurden durchweg positive Erfahrungen in den Erprobungsphasen und seit der landesweiten Regionalisierung berichtet. Diese haben aufgezeigt, dass eine ortsbezogene Zuständigkeit der Jugendstaatsanwaltschaft die Zusammenarbeit mit den Jugendrichtern, den Polizeidienststellen und der Jugendgerichtshilfe tatsächlich und effizienzsteigernd fördert.

17. In Neukölln gibt es seit 2017 eine AG Kinder- und Jugendkriminalität im Jugendamt. Wie setzt sich diese AG zusammen und welche konkrete Arbeit wird geleistet? In welchen Bezirken gibt es eine solche AG ebenfalls? Welche Pläne gibt es, eine solche AG landesweit in den Jugendämtern zu verankern?

Zu 17.:
Nach Auskunft des Bezirkes besteht die AG „Kinder- und Jugendkriminalität“ im Jugendamt Neukölln derzeit aus vier Mitarbeitenden. Die Arbeitsgruppe ist organisatorisch der Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe zugeordnet. Die Mitarbeitenden verstehen sich als Präventions- und Interventionsbegleitende. Im Team wird eine Mehrsprachigkeit angestrebt.

Derzeit gibt es keine solch spezialisierte Arbeitsgruppe in anderen Bezirken. Eine mögliche modellhafte Ausweitung obliegt der Entscheidung des jeweiligen Jugendamtes.

18. Wie weit ist die Einführung des Konzepts „Oberhausener Modell“ vorangeschritten?

Zu 18.:
Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor.

19. Wie viele Schulungen wurden und werden zum „Neuköllner Modell“ (NKM) angeboten und durchgeführt? (Bitte um jährliche Angaben) Wurden alle mit der Jugendsachbearbeitung betrauten Polizeikräfte gezielt in der Erkennung und Bearbeitung von Vorgängen unterwiesen, die sich für das „Neuköllner Modell“ (NKM) eignen könnten? Wurde die Ergänzung der Schulungskonzeption, die als eine Art „Nachschlagewerk“ dienen soll, abgeschlossen? (Bitte um Übermittlung)

Zu 19.:
An der Polizeiakademie werden zurzeit insgesamt neun Seminare mit Bezug zur Jugendkriminalität angeboten. Das Neuköllner Modell (NKM) wird neben anderen Themen der Jugendkriminalität schwerpunktmäßig in den Seminaren „Jugendkriminalität und polizeiliche Sachbearbeitung“ sowie „Qualifizierung zum Jugendsachbearbeiter“ vermittelt. In diesen Seminaren werden alle mit der Jugendsachbearbeitung betrauten Dienstkräfte darin geschult, Vorgänge, die sich für das NKM eignen, zu erkennen und entsprechend zu bearbeiten.

Eine statistische Erhebung im Sinne der Fragestellung erfolgt seit 2013. Die o.g. Seminare wurden in folgender Anzahl angeboten:

	Jugendkriminalität und polizeiliche Sachbearbeitung	**Qualifizierung zum Jugendsachbearbeiter**
2013	Keine Daten	4
2014	1	4
2015	3	3
2016	1	3
2017	2	3
2018	2	3
2019	0	3
2020	2	0

Quelle: Bildungsmanagementsystem der Polizeiakademie, Stand: 8. Februar 2021

Das Schulungskonzept („Schrift zur Fortbildung Jugendkriminalität“) wurde überarbeitet, bedarf aber im Hinblick auf die Neufassung der Polizeidienstvorschrift 382 für die Bearbeitung von Jugendsachen der bundesweiten Abstimmung.

20. In wie vielen Verfahren wurde im Rahmen des „Neuköllner Modell“ (NKM) gemäß § 76 Jugendgerichtsgesetz Anträge im vereinfachten Jugendverfahren Jugendrichter gestellt? (Bitte um jährliche Angaben)

Zu 20.:
Da die Frage keine zeitliche Eingrenzung enthält, werden im Folgenden die vergangenen fünf Jahre dargestellt. Weiter zurückgehende MESTA-Auswertungen sind aufgrund der geltenden Aufbewahrungsbestimmungen nicht valide.

Die folgende Tabelle bildet die Anzahl der Js-Verfahren mit der Nebenverfahrensklasse „Neuköllner Modell (NKM)" ab, die im Zeitraum 1. Januar 2016 bis 9. Februar 2021 eingegangen sind:

Systemeingangs-jahr	Anzahl Js-Verfahren	Darunter mit Erledigung „Antrag – vereinf. Jugendverf. (§ 76 JGG)“
2016	186	117
2017	218	150
2018	177	117
2019	152	100
2020	59	39
2021 (Stand 09.02.)	8	6
Summe	800	529

Berlin, den 19. Februar 2021

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport